



Zusammenfassende UNHCR-Empfehlungen zur Ausgestaltung des regulären Resettlement-Programms in Deutschland

Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben auf ihrem Treffen am 6. Dezember 2013 unter anderem beschlossen, sich „für die Fortsetzung, Verstärkung und quantitative Erweiterung des Resettlement-Programms bis spätestens 2015“ einsetzen zu wollen.

UNHCR hat diesen Beschluss als wichtiges Signal für die Einrichtung eines dauerhaften Resettlement-Programms begrüßt und den hieran beteiligten deutschen Institutionen seine Unterstützung angeboten.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nachfolgend gern noch einmal einige besonders wichtige Aspekte benennen, die aus Sicht von UNHCR im Rahmen der Ausgestaltung des künftigen Resettlement-Programms in Deutschland berücksichtigt werden sollten.

1. Quantitative Dimension des künftigen deutschen Resettlement-Programms

Während die meisten der weltweit etwa 10,5 Millionen Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat es vorziehen, in ihre Heimat zurückzukehren, sobald die Umstände eine Rückkehr in Sicherheit und Würde zulassen, und vielen weiteren Flüchtlingen die Möglichkeit geboten wird, sich in einem Zufluchtsstaat in unmittelbarer Nachbarschaft zu ihrem Herkunftsstaat dauerhaft niederzulassen, ist die Neuansiedlung in einem zur dauerhaften Aufnahme bereiten Drittstaat nach Schätzungen von UNHCR für derzeit 691.000 Flüchtlinge langfristig die einzige Lösung ihres Flüchtlingsschicksals¹. UNHCR plant deshalb, in den nächsten Jahren jeweils etwa 170.000 Flüchtlinge mit akutem Resettlementbedarf zu identifizieren und aufnahmebereiten Drittstaaten zur Aufnahme vorzuschlagen. Gegenwärtig stehen jedoch weltweit pro Jahr weniger als 80.000 Neuansiedlungsplätze zur Verfügung.

Um die Zahl der verfügbaren Resettlement-Plätze an den bestehenden Bedarf anzupassen, bemüht sich UNHCR seit Jahren darum, nicht nur die Aufnahmekapazitäten der traditionellen Resettlement-Staaten zu erhöhen, sondern auch neue Staaten für eine regelmäßige Beteiligung am UNHCR-Neuansiedlungsprogramm zu gewinnen. Insbesondere in Europa besteht nach Einschätzung von UNHCR hierfür ein bislang nicht hinreichend ausgeschöpftes Potential: Die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stellen derzeit gerade einmal 5.500 der jährlich insgesamt 80.000 Resettlementplätze zur Verfügung, wobei gerade die

¹ UNHCR Projected Global Resettlement Needs 2014, 19th International Tripartite Consultations on Resettlement, Geneva – July 2013, S. 5. Diese Zahl beinhaltet nicht den aus dem Massexodus syrischer Flüchtlinge erwachsenden zusätzlichen Resettlement-Bedarf, der Schätzungen zufolge bis Ende 2015 mindestens weitere 100.000 Aufnahmeplätze umfasst.



kleineren Staaten wie beispielsweise Schweden (1.900 Resettlement-Plätze), Finnland (750 Resettlement-Plätze), Dänemark und die Niederlande (jeweils 500 Resettlement-Plätze) die größten Kontingente bereithalten. Zurückgehend auf eine Initiative der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME)² wirbt UNHCR deshalb gemeinsam mit einem Zusammenschluss verschiedener Nichtregierungsorganisationen darum, die Zahl der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union jährlich zur Verfügung gestellten Resettlementplätze bis zum Jahre 2020 auf insgesamt 20.000 zu erhöhen. Dieses ambitionierte Ziel lässt sich jedoch nur dann erreichen, wenn die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen ihrer Größe und ihrer jeweiligen Aufnahmekapazität entsprechenden Anteil an Resettlement-Aufnahmeplätzen bereitstellen.

UNHCR würde es sehr begrüßen, wenn sich Bund und Länder bei ihren anstehenden Gesprächen über die Größe des künftigen regulären Resettlement-Programms an der Zielsetzung der Schaffung von europaweit 20.000 Resettlement-Plätzen orientieren würden. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil Deutschland aufgrund seiner Position innerhalb der Europäischen Union von anderen Mitgliedsstaaten auch im Bereich der Flüchtlings- und Asylpolitik als Impulsgeber wahrgenommen wird und insofern das deutsche Resettlement-Programm über die Grenzen Deutschlands hinaus Maßstäbe setzen könnte.

2. Rechtsstatus der Resettlement-Flüchtlinge in Deutschland

Ausgehend von der Überlegung, dass UNHCR nur Personen für Resettlement vorschlägt, bei denen zuvor durch UNHCR im Erstzufluchtstaat die Notwendigkeit internationalen Schutzes festgestellt wurde, tritt UNHCR dafür ein, den Resettlement-Flüchtlingen im Resettlement-Aufnahmestaat den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen und ihnen mindestens die uneingeschränkte Inanspruchnahme aller im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) niedergelegten Rechte zu ermöglichen³.

In Deutschland haben sich Bund und Länder im Interesse einer schnellen Umsetzung des Resettlement-Pilotprogramms im Herbst 2011 darauf verständigt, die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen in den Jahren 2012 bis 2014, wie zuvor schon die Aufnahme der irakischen Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien, auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG durchzuführen.

Die Vorschrift regelt die Aufnahme von Gruppen ausländischer Staatsangehöriger aus humanitären Gründen und die Erteilung einer zunächst befristeten Aufenthaltserlaubnis, die den aufgenommenen Personen eine Reihe günstiger Rechtspositionen – etwa den Zugang zu Integrationsangeboten, zum Arbeitsmarkt oder zu medizinischer Versorgung – zu den gleichen Bedingungen wie in Deutschland anerkannten Flüchtlingen gewährt. Sie ist jedoch vom Gesetzgeber ursprünglich nicht unter dem Blickwinkel einer Beteiligung Deutschlands am Flüchtlings-Resettlement geschaffen worden. Die Rechtsstellung der auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommenen Personen bleibt daher in einigen Bereichen hinter der Rechtsstellung in Deutschland im regulären Asylverfahren anerkannter Flüchtlinge einschließlich der Flüchtlingen nach der GFK zu gewährenden Rechte zurück.

² Resettlement-Saves-Lives – Campaign, abrufbar unter: <http://www.resettlement.eu/news/2020-campaign>.

³ UNHCR Resettlement Handbook, United Nations High Commissioner for Refugees – Division of International Protection, Revised Edition – Geneva, July 2011, S. 3, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/52a6d85b6.html>; The Integration of Resettled Refugees, United Nations High Commissioner for Refugees – Division of International Protection, Geneva 2013, S. 5, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/52a6d85b6.html>.

Hierzu einige Beispiele⁴:

- **Wohnsitzbindung:** Zwar berechtigt etwa der den im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlingen gewährte Aufenthaltsstatus in Deutschland zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches. Anders als in Deutschland anerkannte Flüchtlinge, deren Freizügigkeit jedenfalls nicht aufgrund finanzpolitischer Erwägungen eingeschränkt werden darf⁵, unterliegen jedoch in Deutschland im Rahmen von Resettlement aufgenommene Flüchtlinge für die Dauer des Sozialleistungsbezuges einer Wohnsitzbindung. Eine solche ist indessen für Flüchtlinge aufgrund der Regelung des Artikel 26 Genfer Flüchtlingskonvention nicht zulässig; diese völkerrechtliche Garantie gilt für im Wege des Resettlement ins Land gekommene Flüchtlinge gleichermaßen wie für Personen, die in einem Asylverfahren als Flüchtlinge anerkannt wurden.
- **Familiennachzug:** Weitere Defizite gegenüber in Deutschland anerkannten Flüchtlingen bestehen beim Familiennachzug. So finden die an die Flüchtlingsanerkennung und den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG anknüpfenden privilegierenden Regelungen für den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen – insbesondere das Absehen vom Erfordernis eigenständiger Unterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraumes sowie des Nachweises von Sprachkenntnissen vor der Einreise – auf die im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlinge keine Anwendung, was in der Praxis in vielen dieser Fälle zu erheblichen Verzögerungen oder sogar zur Unmöglichkeit der Familienzusammenführung führen dürfte.
- **Aufenthaltsverfestigung:** Ein weiterer Nachteil ergibt sich für Resettlement-Flüchtlinge im Bereich der Aufenthaltsverfestigung. Insbesondere können die auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommenen Flüchtlinge nicht wie in Deutschland anerkannte Flüchtlinge bereits nach dreijährigem Aufenthalt eine Niederlassungserlaubnis beanspruchen. Vielmehr richtet sich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG nach den Vorschriften des § 26 Abs. 4 AufenthG; hiernach setzt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, die zudem im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde steht, einen mindestens siebenjährigen Voraufenthalt voraus.
- **Dokumente:** Für die bis zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderliche und prinzipiell mögliche Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis müssen die auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommenen Flüchtlinge gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG anders als in Deutschland im regulären Asylverfahren anerkannte Flüchtlinge, die regelmäßig einen Flüchtlingsreiseausweis gemäß Artikel 28 GFK erhalten, einen gültigen und anerkannten Nationalpass ihres Herkunftslandes vorlegen. Die Erfüllung der Passpflicht durch in Deutschland ausgestellte Reiseausweise für Ausländer kommt für Resettlement-Flüchtlinge nur im Ausnahmefall in Betracht und knüpft gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV

⁴ Weitere Unterschiede bezüglich der Statusrechte von Resettlementflüchtlingen und im Bundesgebiet im regulären Asylverfahren anerkannten Flüchtlingen können der beigefügten vergleichenden Übersicht über verschiedene Optionen der Aufenthaltsgewährung entnommen werden.

⁵ Siehe Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Januar 2008, 1 C 17.07, abrufbar unter: <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/150108U1C17.07.0.pdf>; UNHCR-Stellungnahme zu Maßnahmen zur Beschränkung der Wohnsitzfreiheit von Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen, UNHCR Berlin, Juli 2007, abrufbar unter: http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/3_deutschland/3_2_unhcr_stellungnahmen/FR_GER-HCR_Wohnsitzauflage_072007.pdf.

an den Nachweis vergeblicher Bemühungen zur Beschaffung eines Nationalpasses sowie – in der Regel – die Vorlage von Nachweisen über die Identität und die Staatsangehörigkeit der Betroffenen an. Das Passerfordernis zwingt somit die im Rahmen von Resettlement zur Aufnahme in Deutschland vorgesehenen oder in Deutschland aufgenommenen Flüchtlinge entgegen der Bestimmung des Art. 25 GFK zur Kontaktaufnahme mit den Behörden ihrer Herkunftsstaaten, wodurch sie sich selbst oder im Herkunftsland zurückgebliebene Angehörige gefährden könnten. Überdies können sich die in Deutschland im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlinge gegenüber Behörden im In- und Ausland nicht als Flüchtlinge ausweisen; dies kann sie unter Umständen der Gefahr der Zurückweisung in ihren Herkunftsstaat ohne weitere Prüfung ihrer Schutzbedürftigkeit aussetzen.

- **Einbürgerung:** Auch bei der Einbürgerung werden die in Deutschland auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommenen Flüchtlinge schlechter gestellt als im regulären Asylverfahren anerkannte Personen, da § 12 Abs. 1 Ziffer 6 Staatsangehörigkeitsgesetz die vereinfachte Einbürgerung von Flüchtlingen unter Verzicht auf die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit an den Besitz eines Flüchtlingsreiseausweises nach Art. 28 GFK knüpft.

Diese beispielhaft aufgezählten Defizite betreffen grundlegende Rechte, die Flüchtlingen mit Blick auf ihre besondere Situation, die maßgeblich vom Fehlen des Schutzes durch ihren Herkunftsstaat geprägt ist, in der Genfer Flüchtlingskonvention und auf europäischer Ebene in der Qualifikationsrichtlinie⁶ eingeräumt wurden. Bezüglich ihrer Schutzbedürftigkeit ebenso wie im Hinblick auf ihre völkerrechtlich und europarechtlich garantierten Rechte unterscheidet sich die Situation der im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlinge jedoch in keiner Weise von der Situation in Deutschland anerkannter Flüchtlinge.

Die Bundesregierung hat sich bei der Abfassung der jüngsten Aufnahmeanordnungen um eine Angleichung der Rechtsstellung der im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlinge an den Status in Deutschland förmlich anerkannter Flüchtlinge bemüht. So soll etwa ausweislich eines Begleitschreibens zur Aufnahmeanordnung für irakische Flüchtlinge aus der Türkei bei Passlosigkeit im Rahmen der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Mit Blick auf die von den aufgenommenen Flüchtlingen in der Praxis nur schwer zu erfüllenden materiellen Voraussetzungen für den Familiennachzug soll dem Schreiben zufolge ebenfalls die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigten Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen eines Resettlement-Programms aufgenommen wurde; in Anknüpfung hieran sollen bei Nichtvorliegen der Nachzugsvoraussetzungen Alternativen wie beispielsweise die Erteilung eines Visums zum Spracherwerb in Betracht gezogen werden.

Diese Hinweise zu einer großzügigen Handhabung bestimmter Sachverhalte sind zunächst zu begrüßen. Ob sie in der Praxis allerdings in befriedigender Weise zu einer Verbesserung der rechtlichen Stellung der in Deutschland im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlinge führen werden, muss sich erst noch

⁶ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>.

erweisen. Als problematisch erscheint hierbei vor allem, dass dem Wohlwollen der Verwaltung durch die geltenden gesetzlichen Vorgaben relativ enge Grenzen gesetzt sind. Auch besteht die Gefahr, dass die in der Aufnahmeanordnung eingeräumten Spielräume in der ausländerbehördlichen Praxis letztlich unterschiedlich weit interpretiert werden, was zu divergierender Anwendung und zu Unsicherheit unter den betroffenen Flüchtlingen führen kann. Gerade Unsicherheit aber gilt es auch Sicht von UNHCR bei den im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlingen zu vermeiden, da sie sich häufig als Hindernis für eine schnelle und erfolgreiche Integration erweist.⁷

UNHCR empfiehlt, den rechtlichen Status von Personen, die im Wege des Resettlement in Deutschland aufgenommen wurden, an den Status derjenigen Flüchtlinge, die in Deutschland im Asylverfahren anerkannt worden sind, anzugleichen. So kann am ehesten gewährleistet werden, dass auch den völker- und europarechtlichen Vorgaben in Bezug auf diese Flüchtlinge entsprochen wird.

Eine rechtliche Gleichstellung ließe sich beispielsweise dadurch bewirken, dass der Anwendungsbereich derjenigen Vorschriften, die die Grundlage für eine Privilegierung in Deutschland anerkannter Flüchtlinge bilden, durch entsprechende Verweisung um den Kreis der nach § 23 Abs. 2 AufenthG in Deutschland aufgenommenen Flüchtlinge erweitert wird. Alternativ hierzu könnte den im Wege von Resettlement aufgenommenen Flüchtlingen zusammen mit der Aufnahmeentscheidung in einem Formalakt aber auch die Rechtsstellung nach § 3 Abs. 1 AsylVfG und daran anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 Satz 1 (1. Alternative) AufenthG zuerkannt bzw. erteilt werden. Als weitere Lösungsmöglichkeit sollte aber auch die Schaffung einer eigenständigen Rechtsgrundlage für Resettlement, die den in Deutschland aufgenommenen Flüchtlingen etwa in Anlehnung an § 1 (1) des früheren „Kontingentflüchtlingengesetzes“⁸ den Zugang zu den in der Genfer Flüchtlingskonvention geregelten Rechten gewährleistet, nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der weiteren Diskussion über die Ausgestaltung einer eventuellen gesetzlichen Grundlage für Resettlement bietet UNHCR gern seine Unterstützung an.

3. Rechtzeitige Planung und Einbeziehung der Länder in den Diskurs über die Entwicklung von Resettlement und die Resettlement-Prioritätensetzung

Um aktuelle Entwicklungen und Probleme im Bereich Flüchtlingsresettlement zu diskutieren, das Konzept von Resettlement weiterzuentwickeln und die Verwendung der bereitstehenden Resettlement-Ressourcen für das folgende Kalenderjahr zu planen und zu koordinieren, treffen sich Vertreter von UNHCR, den Resettlement-Aufnahmestaaten sowie den am Resettlement-Prozess beteiligten Nichtregierungsorganisationen jährlich im Juli zu den so genannten „Annual Tripartite Consultations on Resettlement“ (ATCR). Im Zentrum des Austauschs steht dabei die Zielsetzung, den weltweiten humanitären Resettlementbedarf und strategische Erwägungen von UNHCR mit den außen- und innenpolitischen

⁷ The Integration of Resettled Refugees, United Nations High Commissioner for Refugees – Division of International Protection, Geneva 2013, S. 24, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/52a6d85b6.html>.

⁸ Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, BGBl I 1980, 1057, abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/humhig/gesamt.pdf>.



Interessen sowie strukturell bedingten Aufnahmepräferenzen der Resettlement-Aufnahmestaaten zu verbinden und in Einklang zu bringen⁹.

a) Einbeziehung der Bundesländer in den Diskussions- und Planungsprozess zu Resettlement

Deutschland nimmt seit 2010 an den ATCR in Genf teil. Aufgrund seiner föderalen Strukturen und der sich daraus ergebenden Zuständigkeit der Bundesländer für die Unterbringung, Versorgung und Eingliederung der aufgenommenen Flüchtlinge steht Deutschland bei der Entscheidung über die Nutzung seiner Resettlementquote ebenso wie bei anderen strategischen Fragen im Zusammenhang mit Resettlement vor einer besonderen Herausforderung, da hier außen-, innen- und migrationspolitische Erwägungen von unterschiedlichen Akteuren repräsentiert werden. Vor diesem Hintergrund verdient es besonderer Hervorhebung, dass im Jahr 2012 neben Vertretern des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Innern und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstmals auch ein Ländervertreter zu den deutschen Teilnehmern der ATCR zählte.

UNHCR würde es begrüßen, wenn im Rahmen der Ausgestaltung des geplanten dauerhaften Resettlement-Programms auch künftig eine regelmäßige Beteiligung von Vertretern der Bundesländer an den ATCR und anderen, maßgeblichen Treffen internationaler Resettlement-Akteure ermöglicht werden könnte. Hierdurch wäre sichergestellt, dass die im Rahmen der Integration von Resettlement-Flüchtlingen gewonnenen Erfahrungen ebenso wie die hierbei zutage getretenen Probleme systematisch in den internationalen Diskurs eingebracht und bei der Bestimmung der Aufnahmepräferenzen berücksichtigt würden.

b) Rechtzeitige Planung und Ankündigung künftiger Resettlement-Präferenzen

Die Identifikation einzelner Flüchtlinge mit Resettlement-Bedarf auf der Grundlage der UNHCR-Resettlementkriterien und die Vorbereitung individueller Resettlement-Vorschläge ist ein komplexer und arbeitsintensiver Prozess, der von der initialen Erfassung grundlegender Schutzbedürfnisse bei der Registrierung über die Durchführung von Resettlement-Interviews, die Vorbereitung, Verifikation und Übermittlung von Resettlement-Vorschlägen bis hin zur Organisation der eigentlichen Ausreise eine Vielzahl von Arbeitsschritten beinhaltet und infolgedessen erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen erfordert. UNHCR plant den Einsatz dieser Ressourcen gemeinsam mit den am Resettlement-Prozess beteiligten Partnern auf der Grundlage der von den Resettlement-Staaten im Verlaufe des ATCR oder der im Rahmenprogramm zum ATCR vorgesehenen bilateralen Gespräche getätigten Aufnahmezusagen.

Zudem knüpft auch die Europäische Kommission die Vergabe von Unterstützungsmitteln für die Resettlement-Aufnahme einzelner Flüchtlinge im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) an eine rechtzeitige Ankündigung des Aufnahmevermögens und der aufzunehmenden Flüchtlingsgruppen durch die Resettlement-Staaten. So müssen derzeit Staaten ihre Resettlement-Planungen für das folgende Kalenderjahr der Kommission bis Ende Mai des aktuellen Kalenderjahres mitteilen, um in den Genuss der finanziellen Förderung zu kommen.

⁹ Weiterführende Informationen und aktuelle Dokumente zu den Annual Tripartite Consultations on Resettlement können der UNHCR-Website entnommen werden: <http://www.unhcr.org/pages/4a2cd39e6.html>.

UNHCR möchte anregen, dass Deutschland im Rahmen des künftigen regulären Resettlement-Programms seine Resettlement-Präferenzen für das folgende Kalenderjahr bereits spätestens im Mai des jeweils aktuellen Kalenderjahres benennen könnte. Hierdurch wäre neben einer besseren Planbarkeit der UNHCR-Resettlement-Aktivitäten im Interesse eines schnellen und komplikationslosen Resettlement-Verfahrens zugleich sichergestellt, dass Deutschland die für Resettlement vorgesehene finanzielle Förderung durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU in Höhe von bis zu 10.000 EUR pro Person in vollem Umfang ausschöpfen kann.

4. Individuelle Auswahl der für Resettlement in Betracht kommenden Flüchtlinge

Während UNHCR den Resettlement-Staaten Flüchtlinge zur Aufnahme vorschlägt, die in Anwendung der zwischen UNHCR und den Resettlement-Aufnahmestaaten vereinbarten allgemeinen Resettlement-Kriterien die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das Resettlement-Programm erfüllen¹⁰, liegt die abschließende Entscheidung über die Aufnahme einzelner Flüchtlinge letztlich in der Kompetenz der Resettlement-Aufnahmestaaten.¹¹ Die individuelle Auswahl der im Rahmen von Resettlement aufzunehmenden Flüchtlinge hat einen wesentlichen Einfluss auf das Erreichen der mit Resettlement angestrebten strategischen Effekte. So ist beispielsweise die Festlegung und die klare Kommunikation nachvollziehbarer und an den humanitären Zielen von Resettlement orientierter Auswahlkriterien ein maßgeblicher Faktor für die notwendige Akzeptanz eines Resettlement-Programms, insbesondere in der Aufnahmegesellschaft, aber auch bei den Politikern und Behörden in den Erstzufluchtsstaaten. In gleicher Weise schafft auch ein transparentes, faires und effizientes Auswahlverfahren Akzeptanz und Vertrauen in das Konzept von Resettlement.

a) Auswahlkriterien

Bezüglich der Kriterien für die individuelle Auswahl der für eine Resettlement-Aufnahme in Deutschland in Betracht kommenden Flüchtlinge enthielten alle bisherigen Aufnahmeanordnungen neben dem von UNHCR festgestellten Resettlementbedarf als zusätzliches Abgrenzungsmerkmal die Integrationsfähigkeit der aufgenommenen Flüchtlinge. Als Indikatoren wurden in diesem Zusammenhang vor allem der Bildungshintergrund, bisherige berufliche Tätigkeiten und Erfahrungen, Sprachkenntnisse sowie die Religionszugehörigkeit benannt.

Im Interesse der Funktion von Resettlement als dauerhafte Lösung, aber auch mit Blick auf die Akzeptanz von Resettlement durch die Gesellschaft des Aufnahmestaates sind eine erfolgreiche Integration und die mittel- bis langfristige Erlangung wirtschaftlicher und sozialer Unabhängigkeit der aufgenommenen Flüchtlinge von essentieller Bedeutung¹². Allerdings lässt sich der Integrationserfolg aus Sicht von UNHCR

¹⁰ Eine Übersicht über die UNHCR-Resettlementkriterien kann dem UNHCR-Resettlement-Handbuch entnommen werden: UNHCR Resettlement Handbook, United Nations High Commissioner for Refugees – Division of International Protection, Revised Edition – Geneva, July 2011, S. 173ff, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/52a6d85b6.html>.

¹¹ Weiterführende Hinweise zum Ablauf des Resettlement-Verfahrens können dem Dokument Hintergrundinformationen zum Ablauf von Resettlement-Verfahren entnommen werden: Hintergrundinformationen zum Ablauf von Resettlement-Verfahren, UNHCR-Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die Schweiz, Juli 2008, abrufbar unter: <file:///C:/Documents%20and%20Settings/UNHCRUser/My%20Documents/Downloads/Resettlement.pdf>.

¹² The Integration of Resettled Refugees, United Nations High Commissioner for Refugees – Division of International Protection, Geneva 2013, S. 6, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/52a6d85b6.html>.



kaum auf der Grundlage abstrakter Kriterien prognostizieren. Insbesondere können beispielsweise aus dem ethnisch-kulturellen Hintergrund, dem Bildungsniveau der aufzunehmenden Flüchtlinge oder ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis nach Erfahrungen von UNHCR keine belastbaren Rückschlüsse auf ihre Integrationsfähigkeit und ihre Integrationsbereitschaft gezogen werden. Vielmehr hängt der Integrationserfolg in wesentlich stärkerem Maße von einer umfassenden Vorbereitung und Information der aufzunehmenden Flüchtlinge, aber auch der beteiligten Behörden und der Zivilgesellschaft in den Aufnahmestaaten sowie von der Bereitstellung spezifischer, auf die Bedürfnisse der aufgenommenen Flüchtlinge zugeschnittener Unterstützungsangebote ab.¹³

Wünschenswert wäre aus Sicht von UNHCR, wenn bei der Auswahl von Zielgruppen für Resettlement sowie der Bestimmung von Kriterien für die Auswahl der Einzelfälle der von UNHCR festgestellte, humanitäre Resettlement-Bedarf vorrangig Berücksichtigung fände. Idealerweise sollten die im UNHCR-Resettlement-Handbuch niedergelegten Auswahlkriterien explizit benannt oder zumindest in Bezug genommen werden.

Eventuelle weitere Auswahlpräferenzen, die sich etwa aus dem Fehlen oder dem Vorhandensein spezifischer Unterstützungsangebote für bestimmte Flüchtlingsgruppen ergeben können, sollten der Zielrichtung von Resettlement, besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen ohne Rückkehr- und Integrationsperspektive eine dauerhafte Lösung einzuräumen, nicht entgegenstehen.

b) Auswahlverfahren

Mit Blick auf das Auswahlverfahren hat Deutschland im Rahmen der ad-hoc Aufnahme irakischer Flüchtlinge in den Jahren 2009 und 2010 ebenso wie im Rahmen des Pilot-Resettlement-Programms in den Jahren 2012 bis 2014 der Durchführung eines zweistufigen Verfahrens den Vorzug eingeräumt. Dabei werden die von UNHCR in elektronischer Form übermittelten Resettlement-Dossiers zunächst einer Vorauswahl durch Mitarbeiter des BAMF unterzogen, bevor im Rahmen individueller Auswahlgespräche durch entsandte Mitarbeiter des BAMF letztlich die Entscheidung über die Aufnahme getroffen wird. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit, zunächst einen Überblick über die von UNHCR zur Aufnahme vorgeschlagenen Fälle zu gewinnen und eine Priorisierung vorzunehmen, während die eigentliche Aufnahmeentscheidung erst nach einer individuellen Anhörung getroffen wird. Allerdings schließt das konstitutive Erfordernis einer persönlichen Anhörung bestimmte Gruppen von Flüchtlingen mit Resettlementbedarf von einer Aufnahme in Deutschland aus oder verzögert vor allem in Fällen dringenden Resettlement-Bedarfs die Entscheidung. So ist insbesondere aufgrund der teils schwierigen Sicherheitsverhältnisse nicht überall der physische Zugang zu den resettlementbedürftigen Flüchtlingen gewährt. UNHCR wirbt deshalb unter den Resettlement-Staaten dafür, ihre Resettlement-Programme zumindest teilweise auch für die Auswahl von Resettlement-Flüchtlingen ohne Interview im reinen Dossier-Verfahren zu öffnen.¹⁴

¹³ Frequently asked questions about Resettlement, United Nations High Commissioner for Refugees – Division for International Protection, S. 9, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/4ac0873d6.pdf>; UNHCR-Comments on CIC Paper entitled "Refugee Resettlement Eligibility and Selection Criteria: Implementation of Policy", UNHCR Ottawa – 11 August 2000, abrufbar unter: <http://ccrweb.ca/elighcr.htm>.

¹⁴ Annual Tripartite Consultations on Resettlement 2010 - Information Note and Recommendations from UNHCR Emergency Resettlement and the Use of Temporary Evacuation Transit Facilities, United Nations High Commissioner for Refugees – Division of International Protection, Geneva, 19 May 2010, Recommendation 1, S. 9, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/pdfid/4bf3adfb2.pdf>.

Begrüßenswert ist deshalb, dass sich die am Auswahlverfahren beteiligten deutschen Behörden bereit erklärt haben, beispielsweise bei der Auswahl irakischer Flüchtlinge mit Aufenthalt in Syrien von einer persönlichen Anhörung abzusehen und alternativ eine Befragung per Video-Konferenz durchzuführen. Entsprechende Erfahrungen mit dieser Form der Vorbereitung der Auswahlentscheidung stehen jedoch derzeit noch aus, weil das Auswahlverfahren für die betroffene Flüchtlingsgruppe bislang nicht abgeschlossen ist.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, wenn Deutschland im Ausnahmefall auch im Rahmen des unbefristeten Resettlement-Programms die Möglichkeit alternativer Auswahlverfahren – beispielsweise die Durchführung von Interviews unter Einsatz von Videotechnik oder aber auch der gänzliche Verzicht auf eine individuelle Befragung der potentiellen Aufnahmekandidaten – ausdrücklich vorsehen würde.

Hierdurch könnten nicht nur Personal und finanzielle Mittel eingespart, sondern auch flexibler auf die tatsächliche Situation bestimmter Gruppen von resettlementbedürftigen Flüchtlingen reagiert und dadurch der Kreis der für eine Aufnahme in Betracht kommenden Flüchtlinge erweitert werden.

5. Vorbereitende Informationsangebote für Resettlement-Flüchtlinge und die Aufnahmegesellschaft/ „Erwartungsmanagement“

Wie bereits im Zusammenhang mit den Auswahlkriterien dargestellt, trägt die sorgfältige Vorbereitung der für Resettlement ausgewählten Flüchtlinge, aber auch der Aufnahmegesellschaft, entscheidend zum Gelingen eines Resettlement-Programms bei. Insbesondere hilft eine substantiierte und verständliche Information auf beiden Seiten, die jeweilige Erwartungshaltung der Realität anzunähern und so spätere Frustrationen zu vermeiden. Hierfür kann bereits die Zeit zwischen der Aufnahmeentscheidung und der tatsächlichen Ausreise genutzt werden.

So können den zur Aufnahme vorgesehenen Flüchtlingen noch im Erstzufluchtsstaat erste Orientierungskurse angeboten werden, um ihnen grundlegende Informationen zu den Lebensbedingungen und zur Lebenskultur im Aufnahmestaat zu vermitteln und sie auf diese Weise bestmöglich auf ihre neue Situation vorzubereiten. In gleicher Weise kann die Zeitspanne bis zur Ankunft der zur Aufnahme ausgewählten Flüchtlinge zur umfassenden Information und Vorbereitung der an der Aufnahme und Integration beteiligten Behörden und der Zivilgesellschaft am Zielort der Flüchtlinge genutzt werden. Dies trägt dazu bei, dass im Aufnahmestaat vorhandene Kapazitäten und Angebote einschließlich Beratungs- und Unterstützungsangebote nichtstaatlicher Träger bestmöglich auf die spezifischen Bedürfnisse der aufzunehmenden Flüchtlinge abgestimmt und die Flüchtlinge dort „abgeholt“ werden können, wo sie am ehesten Unterstützungsbedarf haben.¹⁵

Im Rahmen der bislang durchgeführten Aufnahmeprogramme hat das BAMF in Kooperation mit anderen Trägern – beispielsweise IOM oder der Diakonie – Konzepte zur Information, zum initialen Spracherwerb und zur kulturellen Erstorientierung der zur Aufnahme ausgewählten Flüchtlinge erstellt und in den jeweiligen Erstzufluchtsstaaten umgesetzt. Diese Konzepte sind jeweils an die spezifische Situation angepasst und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen stetig weiterentwickelt worden. Nach Rückmeldungen

¹⁵ Welcome to Europe! A comprehensive guide to resettlement, Rachel Westerby and Sophie Ngo-Diep (ICMC), Brussels – 2013, S. 90ff., abrufbar unter: <http://www.icmc.net/pubs/welcome-europe-a-comprehensive-guide-resettlement>.



einzelner aufgenommener Resettlement-Flüchtlinge, die gegenüber UNHCR enttäuschte Erwartungen vor allem bezüglich der Möglichkeiten des Familiennachzuges und der Unterbringungssituation zum Ausdruck gebracht haben, besteht diesbezüglich aber noch weiterer Entwicklungsbedarf. Auch lokale Behördenvertreter haben zuweilen ein unzutreffendes Bild über die Situation, die Schutzbedürfnisse und den rechtlichen Status der im Rahmen von Resettlement in Deutschland eingereisten Flüchtlinge.

UNHCR würde es begrüßen, wenn im Rahmen des verstetigten Resettlement-Programms am Konzept der vorbereitenden Sprach- und Integrationskurse festgehalten und dieses weiter ausgebaut werden würde.

Daneben empfiehlt UNHCR die Fortentwicklung der vorhandenen Informationsmaterialien über die praktischen Lebensumstände und die rechtliche Stellung der im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlinge, wobei einer adressatengerechten Darstellung der Situation besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Schließlich würde es UNHCR begrüßen, wenn die Information der Behörden und der Zivilgesellschaft in den Aufnahmegemeinden in Deutschland über die Hintergründe der Auswahl der jeweils aktuellen Resettlement-Gruppen systematisiert und intensiviert werden würde. Im Interesse einer stärkeren Identifikation der Städte und Gemeinden, in denen die Resettlement-Flüchtlinge letztlich untergebracht und versorgt werden, wäre es wünschenswert, wenn beispielsweise Vertreter der kommunalen Interessenverbände in den Diskussionsprozess um die Ausgestaltung des Resettlement-Programms und die Eingrenzung der in einem bestimmten Zeitraum aufzunehmenden Resettlement-Flüchtlinge – beispielsweise durch Beteiligung an entsprechenden Fact-Finding-Missions – einbezogen würden. Diese könnten dann auf kommunaler Ebene als Multiplikatoren wirken.

6. Unterbringung und Verteilung der aufgenommenen Flüchtlinge im Bundesgebiet

Auch die Unterbringung und Verteilung der im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlinge spielt für die Zielsetzung einer schnellen und umfassenden wirtschaftlichen und sozialen Integration der im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlinge und damit für den Erfolg eines Resettlement-Programms eine wichtige Rolle. Die initiale Unterbringung und die innerstaatliche Verteilung von Resettlement-Flüchtlingen ist in den einzelnen Resettlement-Staaten in Abhängigkeit von ihrer innenpolitischen Gliederung, der Verteilung der Wirtschaftskraft, dem Vorhandensein spezifischer Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie demographischen Erwägungen sehr unterschiedlich geregelt.¹⁶ Neben diesen berechtigten Interessen der Resettlement-Aufnahmestaaten ist jedoch zu berücksichtigen, dass Faktoren wie die räumliche Nähe der Resettlement-Flüchtlinge zu Familienangehörigen oder anderen Landsleuten, die Wohnungs- und Arbeitsmarktsituation oder die Verfügbarkeit von Dolmetschern und spezialisierter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen am künftigen Aufenthaltsort maßgeblich den Integrationsfortschritt beeinflussen.

¹⁶ Einen Überblick über verschiedene Konzepte der Unterbringung und Verteilung geben die „Country Chapters“ des UNHCR-Resettlement Handbuchs, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/4a2ccf4c6.html>. Weiterführende Informationen: Welcome to Europe! A comprehensive guide to resettlement, Rachel Westerby and Sophie Ngo-Diep (ICMC), Brussels – 2013, S. 124ff, abrufbar unter: <http://www.icmc.net/pubs/welcome-europe-a-comprehensive-guide-resettlement>.



a) Erstunterbringung

Von Seiten des Bundes wird im Rahmen des gegenwärtigen Pilot-Resettlement-Programms – ebenso wie schon bei der ad-hoc Aufnahme irakischer Flüchtlinge in den Jahren 2009 und 2010 – eine kurzfristige Erstunterbringung der zentral über die Flughäfen Hannover oder Kassel-Calden einreisenden Flüchtlinge im ehemaligen Grenzdurchgangslager Friedland angeboten. Die meisten Bundesländer haben das Angebot des Bundes einer kurzfristigen zentralen Unterbringung angenommen; einige Bundesländer hingegen übernehmen die Flüchtlinge direkt am Flughafen. Flüchtlinge mit besonderem Bedürfnissen, bei denen eine Zwischenunterbringung in Friedland unzumutbar erscheint, werden in der Regel direkt nach der Einreise an ihre endgültigen Wohnorte verbracht und sind von der gemeinschaftlichen Unterbringung in Friedland ausgenommen.

Aus Sicht von UNHCR bietet eine zeitlich befristete gemeinschaftliche Unterbringung gegenüber der sofortigen Verteilung der aufgenommenen Personen eine Reihe von Vorteilen:

Zum einen eröffnet eine anfängliche gemeinsame Unterbringung einen geschützten Rahmen, in dem sich die aufgenommenen Flüchtlinge, die ähnliche Verfolgungs- und Fluchterfahrungen und einen ähnlichen sozio-kulturellen Hintergrund teilen, gemeinsam auf ihre neue Lebenssituation einstellen können. Unter dem Gesichtspunkt eines effizienten Integrationsprozesses bietet die gemeinsame Unterbringung überdies die Möglichkeit, an das von den Resettlement-Flüchtlingen im Rahmen bereits vor der Ausreise begonnener Sprach- und Orientierungskurse erreichte Kenntnisniveau anzuknüpfen und auf die spezifischen Probleme einer bestimmten Gruppe zur Aufnahme ausgewählter Flüchtlinge (beispielsweise Flüchtlinge mit Alphabetisierungsbedarf) besser und flexibler einzugehen. Schließlich kann die durch eine anfängliche gemeinsame Unterbringung gewonnene Zeitspanne zwischen Einreise und Verteilung der Resettlement-Flüchtlinge für zielgerichtete Vorbereitungsmaßnahmen in den späteren Wohnorten genutzt werden, beispielsweise für die Beschaffung von individuellem Wohnraum, Kindergarten- und Schulplätzen, Ausbildungsplätzen, aber auch für die auf den Einzelfall bezogene Information der mit den Resettlement-Flüchtlingen in Kontakt tretenden Behörden und nichtstaatlichen Berater und Unterstützer.

UNHCR würde es begrüßen, wenn im Rahmen des künftigen Resettlement-Programms die Möglichkeit einer auf wenige Wochen befristeten zentralen Unterbringung der Resettlement-Flüchtlinge vor Weiterreise an die endgültigen Wohnorte aufrechterhalten bliebe und weiter ausgebaut würde.

b) Verteilung der im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlinge im Bundesgebiet

Bezüglich der Verteilung der aufgenommenen Resettlement-Flüchtlinge im Bundesgebiet wurde in den bisherigen Aufnahmeanordnungen in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Regelung die Anwendung der Vorschriften über die Verteilung spontan eingereister Asylbewerber (§ 45 Satz 2 AsylVfG, so genannter „Königsteiner Schlüssel“) vereinbart. Die landesinterne Verteilung wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt.

Die Verteilung der im Rahmen von Resettlement in Deutschland aufgenommenen Flüchtlinge nach dem „Königsteiner Schlüssel“ gewährleistet die Beteiligung aller 16 Bundesländer am bundesweiten Resettlement-Programm auf der Grundlage ihrer jeweiligen Größe, Wirtschaftskraft und Bevölkerungsstärke



und bietet somit einen nachvollziehbaren Anknüpfungspunkt für eine gerechte Teilung der mit der Aufnahme verbundenen Verantwortlichkeit zwischen den einzelnen Bundesländern auf der Grundlage eines etablierten und akzeptierten Verteilungsschlüssels.

Die separate Anwendung des „Königsteiner Schlüssels“ insbesondere auf kleine Gruppen von Resettlement-Flüchtlingen kann jedoch ebenso wie die Anwendung starrer Verteilungsquoten bei der landesinternen Verteilung der Resettlement-Flüchtlinge zu einer Vereinzelnung der im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Personen und Familien führen. Dies erschwert nicht nur die Bereitstellung spezifischer und bedarfsgerechter Unterstützungsangebote, sondern kann auch unbeabsichtigte Härten für die aufgenommenen Personen durch den Wegfall sozialer Strukturen, die beispielsweise in Form religiöser, familiärer oder kultureller Bindungen zu anderen Mitgliedern der aufgenommenen Gruppe bestanden haben, zur Folge haben. Dies kann auch die Integration der betroffenen Personen behindern.

UNHCR würde es begrüßen, wenn im Rahmen der Ausgestaltung des unbefristeten Resettlement-Programms das gegenwärtige Verteilungsschema einer kritischen Überprüfung unterzogen würde. Dabei sollte insbesondere bei kleineren Gruppen von Resettlement-Flüchtlingen Möglichkeiten einer flexibleren Verteilung eröffnet werden, um Härten zu vermeiden und die Aufrechterhaltung integrationsfördernder sozialer und kultureller Bindungen sowie die Inanspruchnahme spezifischer und bedarfsgerechter Unterstützungsangebote zu ermöglichen.

Um eine dem Königsteiner Schlüssel entsprechende Verteilung der Verantwortung zu gewährleisten, könnte die Zahl der im Rahmen von Resettlement aufzunehmenden Flüchtlinge in die Gesamtzahl der jährlich nach dem Königsteiner Schlüssel zu verteilenden ausländischen Staatsangehörigen eingerechnet werden. Hierdurch könnte im Rahmen der Verteilung von Resettlement-Flüchtlingen auf die einzelnen Bundesländer die Integrität homogener Gruppen gewahrt und die Trennung von Personen mit ähnlichem Hintergrund vermieden werden. Unterschiede bezüglich der finanziellen Belastung der Bundesländer aus der Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen einerseits und der Aufnahme spontan einreisender Asylbewerber andererseits könnten durch entsprechende finanzielle Transfers ausgeglichen werden.

7. Strukturelle Rahmenbedingungen für Resettlement in Deutschland

Resettlement von Flüchtlingen ist ein komplexer Prozess, in dessen Verlauf von der Identifikation der aufzunehmenden Flüchtlinge im Erstzufluchtsstaat über die Organisation und Durchführung der Reise bis hin zur Inempfangnahme, Verteilung und erfolgreichen Integration der aufgenommenen Flüchtlinge im Resettlement-Aufnahmestaat zahlreiche Herausforderungen und Probleme zu bewältigen sind. Um diesen Prozess so effizient und erfolgreich wie möglich zu gestalten, ist das vertrauensvolle Zusammenspiel verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Akteure, die ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Kapazitäten in den Prozess einbringen, hilfreich.¹⁷ Eine weit gestreute Beteiligung unterschiedlichster Akteure in allen Stadien und auf allen Ebenen des Resettlementprozesses ist zugleich auch eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz von Resettlement in der Gesellschaft der Aufnahmestaaten. Ferner kann die Einbeziehung zivilgesellschaftlichen Engagements den im Rahmen von Resettlement aufgenommenen

¹⁷ UNHCR Resettlement Handbook, United Nations High Commissioner for Refugees – Division of International Protection, Revised Edition – Geneva, July 2011, S. 383, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/52a6d85b6.html>.



Flüchtlingen das Gefühl vermitteln, in der Gesellschaft des Aufnahmestaates willkommen zu sein, und dadurch die Integration fördern und erleichtern.

In Deutschland sind an der Auswahl, Aufnahme und Integration neu anzusiedelnder Flüchtlinge vom Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt über das BAMF und die Innenministerien der Länder bis hin zu den kommunalen Ausländerbehörden, Gesundheits- und Sozialämtern sowie den Jobcentern eine Vielzahl staatlicher Behörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene beteiligt. Daneben verfügt Deutschland aufgrund seiner langen Tradition als Asylland über ein gut ausgebautes zivilgesellschaftliches Netzwerk von Hilfs- und Unterstützungsangeboten. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die karitativen Dienste der Kirchen, aber auch die Angebote des Deutschen Roten Kreuzes und anderer Wohlfahrtsverbände, die das wachsende deutsche Engagement im Bereich Resettlement von Anfang an unterstützt haben. Während die Zusammenarbeit der an Resettlement beteiligten deutschen Behörden untereinander ebenso wie die Kooperation mit UNHCR und IOM vielfach bereits sehr reibungslos funktioniert, wäre eine Intensivierung und stärkere Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Unterstützern in Deutschland wünschenswert.

UNHCR möchte anregen, das Modell der „Runden Tische zu Resettlement“, die in einzelnen Bundesländern bereits erfolgreich arbeiten, auch auf andere Bundesländer zu übertragen, um die konkrete Zusammenarbeit regelmäßig zu koordinieren, den Informationsfluss zu fördern und aktuelle Probleme bei der Aufnahme und Eingliederung neu angesiedelter Flüchtlinge zeitnah zu identifizieren, zu diskutieren und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Auf Bundesebene wäre darüber hinaus die Einrichtung eines „Resettlement-Beirates“ wünschenswert, dem neben dem Bundesministerium des Innern, dem Auswärtigen Amt und dem BAMF auch ein Vertreter des UNHCR sowie ein Ländervertreter angehören könnte und der sich dem Informationsaustausch zu strategischen und operativen Fragen ebenso widmen könnte, wie der Diskussion und Festlegung aktueller und künftiger Resettlement-Präferenzen.

UNHCR Berlin,
April 2014